

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1969	Nr. 29
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 69	Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 100	275

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der
Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich
zwischen den Rundfunkanstalten*)

Vom 20. November 1969

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, unterzeichnet am 7. August 1969,

dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr, unterzeichnet am 25. März 1969, sowie

dem Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten, unterzeichnet am 25. März 1969,

wird zugestimmt.

(2) Die Staatsverträge und das Abkommen, die in Abs. 1 bezeichnet sind, werden nachstehend in den Anlagen 1 bis 3 mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

§ 2

Der Hessische Rundfunk zieht die rückständigen Rundfunkgebühren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein. Vollstreckbarer Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ist die Zahlungsaufforderung, mit welcher der Hessische Rundfunk die rückständige Gebühr und in der Satzung festgesetzte Säumniszuschläge unter Ankündigung der Vollstreckung mit einer Zahlungsfrist von einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Zugangs der Aufforderung, vom Gebührenpflichtigen anmahnt. Einer weiteren Mahnung bedarf es nicht.

§ 3

Die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens ist der Regieungspräsident.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. November 1969

Der Hessische Ministerpräsident

O s s w a l d

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 100

STAATSVERTRAG

über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens
vom 31. Oktober 1968in der Fassung des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages,
unterzeichnet am 7. August 1969

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag.

1. Abschnitt

Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.

(2) Rundfunkteilnehmer ist, wer ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält.

(3) Rundfunkempfangsgeräte sind Hörfunk- und Fernsehgeräte.

(4) Die Rundfunkgebühr besteht aus der Grundgebühr und der Fernsehgebühr.

2. Abschnitt

Rundfunkgebühr

§ 2

(1) Jeder Rundfunkteilnehmer hat eine Grundgebühr sowie für das Bereithalten eines Fernsehgerätes zusätzlich eine Fernsehgebühr zu leisten. Die Festsetzung der endgültigen Gebührenhöhe bleibt einem weiteren Staatsvertrag vorbehalten. Bis dahin werden die gegenwärtigen Gebühren erhoben.

(2) Der Beginn und das Ende des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang sind binnen einer Woche der Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, in deren Anstaltsbereich der Rundfunkteilnehmer wohnt, sich ständig aufhält oder ständig ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält; ent-

sprechendes gilt für Wohnungsänderungen. Jede Landesrundfunkanstalt kann für ihren Anstaltsbereich eine andere Stelle mit der Entgegennahme der Anzeige beauftragen; diese Stelle ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die zur Entgegennahme der Anzeige nach Abs. 2 befugte Stelle bestätigt die Anmeldung.

§ 3

(1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühr ist monatlich im voraus fällig. Wird das Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so ist die Rundfunkgebühr für den vollen Monat zu leisten. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Die Rundfunkgebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Bereithaltung des Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang endet und dies der zuständigen Stelle angezeigt ist. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Eine Rundfunkgebühr ist nicht zu leisten für weitere Rundfunkempfangsgeräte (Zweitgeräte), die

1. in der ständigen Wohnung des Rundfunkteilnehmers, in seinem Kraftfahrzeug oder Binnenschiff oder die als Koffergerät oder sonstiges nach seiner Zweckbestimmung tragbares Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten und vom Rundfunkteilnehmer selbst oder von anderen Personen betrieben werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und denen er Unterhalt gewährt;
2. vom Handel oder von Werkstätten, die sich mit dem Verkauf, Einbau oder der Reparatur von Rundfunkempfangsanlagen befassen, zur Vorführung oder zur Erprobung auf ein und demselben Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken oder für die Dauer von höchstens

einer Woche bei Dritten zum Empfang bereitgestellt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost und die Landesrundfunkanstalten sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, soweit sie Rundfunkempfangsgeräte für dienstliche Zwecke bereithalten.

(3) Rundfunkteilnehmer, die auf Grund Art. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

§ 5

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder für eine Ermäßigung der Rundfunkgebühr in folgenden Fällen bestimmen:

1. aus sozialen Gründen oder aus Billigkeitsgründen,
2. für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und in ähnlichen Einrichtungen sowie in Unternehmen oder Betrieben, insbesondere Krankenhäusern, Heimen, Anstalten und Hotels,
3. für allgemein- und berufsbildende Schulen.

(2) Die Rechtsverordnungen sollen übereinstimmen.

§ 6

(1) Die Grundgebühr steht der Landesrundfunkanstalt zu, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird.

(2) Die Rundfunkgebühren sind an die Landesrundfunkanstalten zu leisten. Diese führen den der Anstalt „Zweites Deutsches Fernsehen“ gemäß § 23 des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ vom 6. Juni 1961 zustehenden Fernsehgebührenanteil an die Anstalt ab.

(3) Die Landesrundfunkanstalten können eine andere Stelle mit der Annahme der Rundfunkgebühren beauftragen; diese Stelle ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Rückständige Rundfunkgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
2. ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithält und die fälligen Rundfunkgebühren länger als drei Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Das Rundfunkempfangsgerät kann eingezogen werden, wenn die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen worden ist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt.

4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 8

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der Beteiligten zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1979. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Beteiligten läßt das Vertragsverhältnis der übrigen Beteiligten zueinander unberührt, jedoch kann jeder der übrigen Beteiligten den Vertrag binnen einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zu demselben Zeitpunkt kündigen.

§ 9

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt ist.

(2) Sind bis zum 1. Dezember 1969 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Beteiligten in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind. Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens drei Länder ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für diese Beteiligten beginnt die Rechtswirksamkeit des Staatsvertrages frühestens am 1. Januar 1970.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach Absatz 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er für jeden Beteiligten, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Urkunde hinterlegt worden ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein tritt der Staatsvertrag frühestens nach Ablauf des Kalendervierteljahres in Kraft, in dem deren

Ratifikationsurkunden sämtlich hinterlegt sind. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Hannover, den 31. Oktober 1968

Für das Land Baden-Württemberg
gez. Filbinger

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. H. Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Weichmann

Für das Land Hessen
gez. G. A. Zinn

Für das Land Niedersachsen
gez. Dr. Diederichs

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Für das Saarland
gez. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. H. Lemke

**STAATSVERTRAG
über die Höhe der Rundfunkgebühr**

Das Land Baden-Württemberg
der Freistaat Bayern
das Land Berlin
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Saarland
das Land Schleswig-Holstein
schließen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des
Staatsvertrages über die Regelung des
Rundfunkgebührenwesens nachstehen-
den

Staatsvertrag.

§ 1

Vom 1. Januar 1970 an beträgt
a) die Grundgebühr 2,50 DM
b) die Fernsehgebühr 6,— DM.

§ 2

Hinsichtlich der Kündigung dieses
Staatsvertrages findet § 8 des Staatsver-
trages über die Regelung des Rundfunk-
gebührenwesens vom 31. Oktober 1968
Anwendung.

§ 3

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1.
Januar 1970 in Kraft.

(2) Die ausgefertigten Ratifikations-
urkunden sind bei der Staatskanzlei des
Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-
konferenz zu hinterlegen. Sind nicht bis
zum 1. Dezember 1969 alle Ratifikations-
urkunden bei der Staatskanzlei des Vor-
sitzenden der Ministerpräsidentenkonfe-
renz hinterlegt, so tritt dieser Staats-
vertrag unter den Beteiligten in Kraft,
deren Urkunden bereits hinterlegt sind.
Voraussetzung dafür ist, daß wenigstens
drei Länder ihre Ratifikationsurkunden
hinterlegt haben.

(3) Hat dieser Staatsvertrag nach
Abs. 2 Wirksamkeit erlangt, so tritt er
für jeden der Beteiligten, der seine Ra-
tifikationsurkunde später hinterlegt, mit
dem Ablauf des Kalendervierteljahres,
in dem die Urkunde hinterlegt worden
ist, in Kraft.

(4) In den Ländern Freie und Hanse-
stadt Hamburg, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein tritt der Staatsver-
trag frühestens nach Ablauf des Kalen-
dervierteljahres in Kraft, in dem deren
Ratifikationsurkunden sämtlich hinter-
legt sind. Das gleiche gilt für die Län-
der Baden-Württemberg und Rheinland-
Pfalz in ihrem Verhältnis zueinander.

Für das Land Baden-Württemberg
gez. H. Filbinger

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Berlin, den 19. März 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Weichmann

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Niedersachsen
gez. Diederichs

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Saarland
gez. Röder

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. H. Lemke

Kiel, den 17. April 1969

A b k o m m e n

über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland und
 das Land Schleswig-Holstein
 schließen folgendes Abkommen:

§ 1

Ermächtigung und Verpflichtung zum
Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

§ 2

Grundlage der Beitragsbemessung

Die Finanzausgleichsmasse wird von den Rundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk
 Hessischer Rundfunk
 Norddeutscher Rundfunk
 Süddeutscher Rundfunk
 Südwestfunk
 Westdeutscher Rundfunk

auf der Grundlage der Zahl ihrer Hörfunk- und Fernsehteilnehmer aufgebracht.

§ 3

Umfang der Ausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse besteht aus der Basismasse und der Zuwachsmasse.

(2) Die Basismasse beträgt 61 Mio DM. Die Zuwachsmasse beträgt 15% der von den einzelnen Rundfunkanstalten in dem jeweils vorausgehenden Rechnungsjahr infolge der ab 1. Januar 1970 eintretenden Erhöhung der Rundfunkgebühren in

ihrem jeweiligen Anstaltsbereich erzielten tatsächlichen Mehreinnahmen, mindestens jedoch 30 Mio DM.

(3) Die tatsächlichen Mehreinnahmen im Sinne dieses Abkommens errechnen sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen, die in dem betreffenden Rechnungsjahr bei einer Grundgebühr (Hörfunkgebühr) von DM 2,— und einer zusätzlichen Fernsehgebühr von DM 5,— je Rundfunkteilnehmer und Monat erzielt worden wären und den durch die Erhöhung dieser Gebühren auf DM 2,50 Grundgebühr (Hörfunk) und zusätzlich DM 6,— (Fernsehen) erzielten Einnahmen, jeweils nach Abzug des Anteils für das ZDF, des Entgeltes für die Bundespost und der von den Rundfunkanstalten auf die Rundfunkgebühren etwa geschuldeten Umsatzsteuer (ohne Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs) sowie anderer von den Rundfunkgebühren abhängiger Abgaben.

(4) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 20 Mio DM jährlich, Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk je mindestens 10 Mio DM jährlich.

§ 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Durchführung obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten.

§ 5

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG):

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

§ 6

Kündigungsrecht

Dieses Abkommen kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende ge-

kündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 1971. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag der Länder über die Höhe der Rundfunkgebühr am 1. Januar 1970 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
gez. H. Filbinger

Stuttgart, den 27. Februar 1969

Für den Freistaat Bayern
gez. Goppel

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Berlin
gez. Klaus Schütz

Berlin, den 19. März 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
gez. Koschnick

Bonn, den 28. Februar 1969

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
gez. Weichmann

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Hessen
gez. Zinn

Wiesbaden, den 25. März 1969

Für das Land Niedersachsen
gez. Diederichs

Hannover, den 21. Mai 1969

Für das Land Nordrhein-Westfalen
gez. Heinz Kühn

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Rheinland-Pfalz
gez. Altmeier

Mainz, den 19. Februar 1969

Für das Saarland
gez. Röder

Bonn, den 28. Februar 1969

Für das Land Schleswig-Holstein
gez. H. Lemke

Kiel, den 17. April 1969

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66